

Kreis Gütersloh · 33324 Gütersloh

An die
Haus- und Wohnungseigentümer
im Kreis Gütersloh

Abteilung Ordnung

Ansprechpartner/in
Michael Wiebusch
Kreishaus Gütersloh
Gebäudeteil 6
Raum 635
Telefon 05241 - 85 2251
Fax 05241 - 85 32251
Michael.Wiebusch@gt-net.de

Informationsblatt zum Schornsteinfegerrecht

Seit der Novellierung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes im Jahr 2013 können Verbraucher für bestimmte Aufgaben einen Schornsteinfeger ihrer Wahl beauftragen. Für den hoheitlichen Bereich ist nach wie vor der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger zuständig.

1. hoheitliche Tätigkeiten

Hierzu zählen die Feuerstättenschau, die Ausstellung bzw. Änderung des Feuerstättenbescheides, das Führen des Kehrbuchs und die Bauabnahmen nach Landesrecht. Diese Aufgaben übernehmen ausschließlich bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger als staatlich beliehene Unternehmer in ihrem Bezirk. Für die hoheitlichen Tätigkeiten gelten weiterhin bundesweit einheitliche Gebühren, die in der Kehr- und Überprüfungsordnung festgelegt sind. Für diese Tätigkeiten besteht **keine** Wahlmöglichkeit des ausführenden Schornsteinfegers sondern sie werden zwingend vom dafür bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger im Rahmen seiner hoheitlichen Aufgaben durchgeführt und ggf. auch behördlich durch mich durchgesetzt, falls ein Eigentümer die Durchführung gegenüber dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger verweigert.

2. freie Tätigkeiten nach der Kehr- und Überprüfungsordnung

Nach dem seit 01.01.2013 gültigen Schornsteinfegerrecht sind Sie als Betreiber von Heizungs- und Abgasanlagen verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten in Eigenverantwortung regelmäßig und fristgerecht durchführen zu lassen. Der zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger hat Ihnen in den letzten Jahren einen Feuerstättenbescheid ausgestellt. Diesem Bescheid können Sie die Fristen für die in Ihrem Hause anfallenden Kehr- und Überprüfungsarbeiten entnehmen.

Sie können den Schornsteinfegerbetrieb, der die Arbeiten an Ihren Feuerungsanlagen durchführen soll, selbst auswählen. Falls Sie den bisherigen Bezirksschornsteinfeger mit den Arbeiten beauftragen, wird dieser weiterhin die fälligen Arbeiten fristgerecht für Sie durchführen.

Sollten Sie einen anderen Schornsteinfegerbetrieb beauftragen, ist die Arbeitsdurchführung dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger schriftlich nachzuweisen. Der **Nachweis** erfolgt durch ein **Formblatt**, das vom beauftragten Schornsteinfeger auszufüllen ist. Dieses ausgefüllte Formblatt muss dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag vorliegen, bis zu dem die Arbeiten nach dem Feuerstättenbescheid spätestens durchzuführen sind. **Bitte tragen Sie als Eigentümer für eine fristgemäße Durchführung der Arbeiten und eine fristgerechte Übergabe oder Übersendung des Nachweises Sorge. Die Betriebs- und Brandsi-**

Postanschrift
Kreis Gütersloh
33324 Gütersloh

Sitz
Kreishaus Gütersloh
Herzebrocker Str. 140

Zentrale
Telefon 05241 - 85 0
Fax 05241 - 85 4000
www.kreis-guetersloh.de

Bankverbindungen
Kreissparkasse Halle (Westf.)
IBAN
DE85 4805 1580 0000 0000 34
BIC WELADED1HAW
Kreissparkasse Wiedenbrück
IBAN
DE77 4785 3520 0000 0020 14
BIC WELADED1WDB
Sparkasse Gütersloh-Rietberg
IBAN
DE79 4785 0065 0000 0000 68
BIC WELADED1GTL
Volksbank Bielefeld-Gütersloh
IBAN
DE07 4786 0125 0001 4007 00
BIC GENODEM1GTL

Öffnungszeiten
montags-freitags 8.00 bis 12.00
sowie donnerstags 14.00 bis 17.30
und nach Vereinbarung
Wir empfehlen eine vorherige Terminabsprache.

Ab dem 25. Mai 2018 finden Sie die nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) mitzuteilenden Informationen auf unserer Internetseite oder direkt unter nachstehender Adresse: www.kreis-guetersloh.de/sh/dsgvo

cherheit Ihres Gebäudes hat eine besondere Bedeutung und liegt in Ihrem Interesse und dem Interesse aller Bewohnerinnen und Bewohner des Gebäudes.

Eine nichtfristgemäße Durchführung und ein nicht fristgemäßer Nachweis führt für Sie und für uns zu unnötigem Aufwand und Ärger, denn der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger ist verpflichtet, die fristgemäße Durchführung, der im Feuerstättenbescheid festgesetzten Arbeiten, zu überwachen. Wenn Sie Ihrer Verpflichtung nicht oder nicht fristgemäß nachkommen, muss der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger mich als zuständige Kreisordnungsbehörde darüber informieren und ich werde Sie durch einen sogenannten **Zweitbescheid** verpflichten müssen, der Aufforderung nachzukommen. Dies würde zusätzliche Kosten für Sie bedeuten.

Sollten Sie die Arbeiten anschließend nicht bis zu den festgesetzten Terminen erledigen, würde ich den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger mit der Vornahme der fälligen Arbeiten auf Ihre Kosten beauftragen. Hierdurch entstehen für Sie weitere, nicht unerhebliche Kosten (Gebühren für Zweitbescheid und Festsetzungsbescheid, Kosten der Ersatzvornahme nach Arbeitsanfall, ggf. Kosten des Schlüsseldienstes). Zudem würden Sie dadurch eine **Ordnungswidrigkeit** begehen, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden kann.

Daher bitte ich Sie, die fälligen Schornsteinfegerarbeiten unverzüglich zu veranlassen. So können Sie sicher sein, dass Gefahren zuverlässig vorgebeugt wird und Ihnen keine unnötigen Kosten entstehen.

Falls Sie weitere Fragen haben sollten, können Sie sich an den für Sie örtlich zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder selbstverständlich auch gern an mich wenden.

Sollten Sie das Internet nutzen, finden Sie hier Hilfe für die Schornsteinfegersuche:



www.schornsteinfeger-owl.de
(zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger)



<https://elan1.bafa.bund.de/bafa-portal/sf-suche/>
(eingetragene Schornsteinfegerhandwerksbetriebe)



<http://www.schornsteinfeger.de>
(Schornsteinfegersuche nach Postleitzahl)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Michael Wiebusch